

| Paragraf | Satzung aktuell | Änderung | Endergebnis |
|----------|--|--|--|
| § 17 | Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen | | |
| (1) | Änderungen der Schiedsgerichtsordnung treten mit Beschluss in Kraft. | Änderungen der Schiedsgerichtsordnung treten mit Beschluss in Kraft Schließung der jeweiligen Mitgliederversammlung in Kraft. | ¹ Änderungen der Schiedsgerichtsordnung treten mit Beschluss in Kraft, spätestens aber mit Schließung der jeweiligen Mitgliederversammlung. |
| (2) | Die Amtszeit der Richter wird durch die zum Zeitpunkt der Wahl gültigen Regelungen bestimmt. | Die Amtszeit der Richter wird durch die zum Zeitpunkt der Wahl gültigen Regelungen der zuständigen Satzung bestimmt. | ¹ Die Amtszeit der Richter wird durch die zum Zeitpunkt der Wahl gültigen Regelungen der jeweiligen zuständigen Satzung bestimmt. |
| (3) | Für laufende Verfahren ist die Schiedsgerichtsordnung in der zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung gültigen Fassung maßgebend. § 12 Absätze 6 bis 9 werden auch auf bereits eröffnete Verfahren angewendet. § 14 Absatz 5 wird auch auf bereits abgeschlossene Verfahren angewendet. | Für laufende Verfahren ist die Schiedsgerichtsordnung in der zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung gültigen Fassung maßgebend. § 12 Absätze 6 bis 9 werden auch auf bereits eröffnete Verfahren angewendet. § 14 Absatz 5 wird auch auf bereits abgeschlossene Verfahren angewendet. Entsprechende Regelungen aus den §§ 10, 12 und 14 der jeweils gültigen Fassung sind zu berücksichtigen. | ¹ Für laufende Verfahren ist die Schiedsgerichtsordnung in der zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung gültigen Fassung maßgebend. ² Entsprechende Regelungen aus den §§ 10, 12 und 14 der jeweils gültigen Fassung sind zu berücksichtigen. |